

SATZUNG

DEUTSCHES KOMITEE DER AIESEC E.V.

Zuletzt inhaltlich geändert am **09. August 2019** auf der 56. aoMV

Präambel

AIESEC ist eine internationale, unabhängige studentische Vereinigung ohne parteipolitische Zielsetzung. Sie setzt es sich zur Aufgabe, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Studenten aller Länder zu fördern sowie in Ergänzung der universitären und praktischen Ausbildung im Rahmen ihres Wirkungsbereiches einen umfassenden interdisziplinär angelegten Beitrag zur kritischen Analyse der bestehenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung zu leisten.

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins	4
Artikel 1	4
2 Zweck des Vereins	4
Artikel 2 Gemeinnützigkeit, satzungsmäßige Aufgaben	4
Artikel 3 Mittelverwendung, Anzeige an das Finanzamt	4
3 Mitgliedschaft im Verein	5
Artikel 4 Mitglieder	5
Artikel 5 Ordentliche Mitglieder	5
Artikel 6 Außerordentliche Mitglieder	5
Artikel 6a Fördernde Mitglieder	6
Artikel 7 Bildung, Gründung und Schließung von Komitees	6
4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	6
Artikel 8 Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft	6
Artikel 9 Verweigerung der Mitgliedschaft	6
Artikel 10 Beginn der außerordentlichen Mitgliedschaft	7
Artikel 10a Beginn der fördernden Mitgliedschaft	7
Artikel 11 Ende der ordentlichen Mitgliedschaft	7
Artikel 12 Ende der außerordentlichen Mitgliedschaft	7
Artikel 12a Ende der fördernden Mitgliedschaft	8
5 Pflichten der Mitglieder	8
Artikel 13 Anerkennung von Zielen und Satzung	8
Artikel 14 Unterrichtung und Betreuung, personelle Kontinuität und Geschäftsführung	8

Artikel 15 Mitgliedsbeiträge	8
6 Organe des Vereins	9
Artikel 16 Definition	9
7 Die Mitgliederversammlung	9
Artikel 17 Bildung, Stimme	9
Artikel 18 Stimmdelegation	9
Artikel 19 Einberufung	9
Artikel 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung	10
Artikel 21 Einberufung bei Gefährdung des Vereins	10
Artikel 22 Beschlussfähigkeit	10
Artikel 23 Geschäftsordnung, Protokoll	10
Artikel 24 Wahlsystem	10
Artikel 25 Konstruktives Misstrauensvotum	10
Artikel 26 Befindung	11
8 Vorstand	11
Artikel 27 Zusammensetzung, Vertretung des Vereins	11
Art. 28 Amtszeit, vorzeitiges Ausscheiden	11
Artikel 29 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands	12
Artikel 29a Tätigkeitsvergütung des Vorstands	12
Artikel 30 Beschlussfähigkeit	12
Artikel 31 Berichterstattung	12
9 Satzungsänderungen	13
Artikel 32	13
10 Vermögen des Vereins	13
Artikel 33	13
11 Auflösung des Vereins	13
Artikel 34	13

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Artikel 1

1. Der Verein führt den Namen „Deutsches Komitee der AIESEC e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Bonn.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck des Vereins

Artikel 2 Gemeinnützigkeit, satzungsmäßige Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Insbesondere steht die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 (2) 7), sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 (2) 13), im Zentrum der Aktivitäten des Vereins.
2. Er erreicht die in der Präambel festgelegten Ziele insbesondere dadurch, dass er
 - a. ausländische Praktikanten vermittelt und betreut,
 - b. Praktikantenstellen für deutsche Studenten im Ausland vermittelt,
 - c. Studienreisen und sonstige wissenschaftliche Veranstaltungen organisiert und betreut,
 - d. in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen Studienseminare, Veranstaltungsreihen, Firmenkontaktgespräche und Colloquien Privatissime organisiert,
 - e. durch diese Projekte den Dialog zwischen Studenten und Praktikern aus Wirtschaft und öffentlichem Leben fördert,
 - f. den Studenten die Orientierung ihrer Ausbildung an den Anforderungen der Wirtschaft ermöglicht,
 - g. die Persönlichkeitsbildung der Studenten fördert,
 - h. den wirtschaftswissenschaftlichen Nachwuchs fördert und damit dessen kreative Beiträge der Wissenschaft nutzbar macht,
 - i. die Selbstverwaltung in Wissenschaft und Wissenschaftsförderung unterstützt und damit die Vielfalt in der Wirtschaftswissenschaft fördert,
 - j. die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsprojekte unabhängig von staatlichen Haushaltsbestimmungen kurzfristig ermöglicht.

Artikel 3 Mittelverwendung, Anzeige an das Finanzamt

Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins,

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die in Art. 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

3 Mitgliedschaft im Verein

Artikel 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern.

Artikel 5 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind:
 - a. die Vorsitzenden der deutschen Lokalkomitees (Local Committee President = LCP), sobald ihre Mitgliedschaft durch den Vorstand des Vereins schriftlich bestätigt wurde,
 - b. die Vorsitzenden der deutschen Initiativgruppen (Initiative Group President = IGP), sobald ihre Mitgliedschaft durch den Vorstand des Vereins schriftlich bestätigt wurde,
 - c. die Mitglieder des Vorstandes des Vereins (Member Committee President = MCP und Member Committee Vice Presidents = MCVPs).
2. Ein Vorstandsmitglied darf nicht zugleich Vorsitzender eines Lokalkomitees oder einer Initiativgruppe sein.

Artikel 6 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder des Vereins sind:

- a) die von den Vorsitzenden der Lokalkomitees und Initiativgruppen beim Vorstand des Vereins gemeldeten Mitarbeiter,
- b) die offiziellen Repräsentanten des Vereins an Hochschulen und Universitäten, an denen kein Lokalkomitee besteht,
- c) Teilnehmer an mehrtägigen Veranstaltungen des Vereins,
- d) durch den Vorstand berufene Mitglieder in Teams auf nationaler Ebene,
- e) durch die Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer.

Artikel 6a Fördernde Mitglieder

1. Fördernde Mitglieder sind auf Antrag alle natürlichen Personen, deren Mitgliedschaft durch den Vorstand schriftlich bestätigt wurde.
2. Fördernde Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen genaue Höhe durch den Vorstand festgelegt wird.

Artikel 7 Bildung, Gründung und Schließung von Komitees

1. Lokalkomitees von AIESEC können an allen deutschen Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen gebildet werden. Näheres regelt die Beschlussammlung.
2. Für folgende Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereines bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen:
 - a) Gründung einer Initiativgruppe,
 - b) Aufstufung einer Initiativgruppe zum Lokalkomitee,
 - c) Auflösung eines Lokalkomitees/einer Initiativgruppe.

4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Artikel 8 Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt:

1. für Vorsitzende eines Lokalkomitees (LCP) mit der Bestätigung durch den Vorstand, wobei sich der Vorstand davon überzeugen muss, dass die Wahl des Vorsitzenden eines Lokalkomitees gemäß der Geschäftsordnung des jeweiligen Lokalkomitees zustande gekommen ist,
2. für Vorsitzende einer Initiativgruppe (IGP) mit der Bestätigung durch den Vorstand, wobei sich der Vorstand davon überzeugen muss, dass die Wahl des IGP's gemäß der Geschäftsordnung des jeweiligen betreuenden LCs zustande gekommen ist,
3. für Vorstandsmitglieder mit dem Beginn ihrer Amtszeit.

Artikel 9 Verweigerung der Mitgliedschaft

1. Verweigert der Vorstand die Bestätigung der Mitgliedschaft für den Vorsitzenden eines Lokalkomitees (LCP) oder für den Vorsitzenden einer Initiativgruppe (IGP) aus Gründen, die in der Nichteinhaltung der Geschäftsordnung des jeweiligen Lokalkomitees liegen, so wird die Wahl des Vorsitzenden unverzüglich in Anwesenheit eines Vorstandsmitglieds wiederholt.
2. Wird die Bestätigung aus anderen Gründen verweigert, so muss dies unverzüglich den ordentlichen Mitgliedern unter Beifügung einer eingehenden Begründung der Ablehnung mitgeteilt und die schriftliche Genehmigung der stimmberechtigten Mitglieder eingeholt werden. Widersprechen der Entscheidung des Vorstands mehr als

ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, so muss dieser unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, es sei denn, dass die nächste Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten vier Wochen beginnt.

Artikel 10 Beginn der außerordentlichen Mitgliedschaft

Die außerordentliche Mitgliedschaft beginnt:

1. für die Mitarbeiter der Lokalkomitees mit der Anmeldung beim Vorstand,
2. für offizielle Repräsentanten mit der Bestellung durch den Vorstand,
3. für Teilnehmer an mehrtägigen Veranstaltungen des Vereins mit der verbindlichen Anmeldung zur Teilnahme,
4. für Mitglieder in Teams auf nationaler Ebene mit der Berufung durch den Vorstand
5. für die Rechnungsprüfer mit der Annahme der Wahl.

Artikel 10a Beginn der fördernden Mitgliedschaft

Die fördernde Mitgliedschaft beginnt mit Eingang des Mitgliedsbeitrages.

Artikel 11 Ende der ordentlichen Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft endet:

1. für Vorsitzende eines Lokalkomitees und Vorsitzende einer Initiativgruppe
 - a. mit der Bestätigung der Mitgliedschaft des Nachfolgers durch den Vorstand.
 - b. mit seinem Austritt. Das austretende Mitglied muss seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllen. Die Entbindung von den Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfolgt mittels Entlastung durch die Mitgliederversammlung.
 - c. durch Ausschluss. Der Ausschluss kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
2. für Vorstandsmitglieder
 - a. mit dem Ende der Amtszeit, für die die Wahl erfolgte.
 - b. bei Rücktritt mit der Erklärung des Rücktritts.
 - c. mit der Annahme eines konstruktiven Misstrauensvotums gegen das betreffende Vorstandsmitglied nach Art. 25 der Satzung.

Artikel 12 Ende der außerordentlichen Mitgliedschaft

Die außerordentliche Mitgliedschaft endet:

1. für Mitarbeiter der Lokalkomitees und Initiativgruppen und der Repräsentanten des Vereins mit Ende der Tätigkeit für den Verein.
2. für Teilnehmer an mehrtägigen Veranstaltungen des Vereins mit Ende dieser Veranstaltung

3. für die Rechnungsprüfer mit dem Ende der Amtszeit.

Artikel 12a Ende der fördernden Mitgliedschaft

Die außerordentliche Mitgliedschaft endet:

1. für Mitarbeiter der Lokalkomitees und Initiativgruppen und der Repräsentanten des Vereins sowie Mitglieder in Teams auf nationaler Ebene mit Ende der Tätigkeit für den Verein.
2. für Teilnehmer an mehrtägigen Veranstaltungen des Vereins mit Ende dieser Veranstaltung,

5 Pflichten der Mitglieder

Artikel 13 Anerkennung von Zielen und Satzung

Die Mitglieder des Vereins erkennen die Ziele und die Satzung des Vereins an.

Artikel 14 Unterrichtung und Betreuung, personelle Kontinuität und Geschäftsführung

1. Die Mitglieder des Vereins, mit Ausnahme fördernder Mitglieder und der in Art. 6, Satz 3 genannten außerordentlichen Mitglieder, haben für die Unterrichtung der Studenten und sonstigen Interessenten über die Veranstaltungen von AIESEC und eine ordnungsgemäße Auswahl der infrage kommenden Teilnehmer, insbesondere aber für die freundschaftliche Aufnahme und Betreuung der ausländischen Teilnehmer zu sorgen.
2. Die in Art. 5, Abs. 1 genannten Mitglieder haben insbesondere die Verpflichtung, die Geschäfte der Lokalkomitees zu führen und für die personelle Kontinuität im Lokalkomitee zu sorgen und an den Mitgliederversammlungen des Deutschen Komitees der AIESEC e.V. teilzunehmen.
3. Die in Art. 6, Satz 3 genannten außerordentlichen Mitglieder haben in dieser Eigenschaft keine Rechte und Pflichten.

Artikel 15 Mitgliedsbeiträge

Fördernde Mitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag. Von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

6 Organe des Vereins

Artikel 16 Definition

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

7 Die Mitgliederversammlung

Artikel 17 Bildung, Stimme

Die ordentlichen Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung des Vereins. Jedes ordentliche Mitglied, außer den Vorsitzenden von Initiativgruppen (IGP), hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

Ordentlichen Mitgliedern kann die Stimmberechtigung bis zum Tag nach dem Ende der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entzogen werden, wenn das Mitglied eine Pflicht gem. Art. 13 oder Art. 14 Abs. 2 verletzt. Über den Entzug des Stimmrechts entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds im Einzelfall mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist die Entscheidung unter Beifügung einer eingehenden Begründung unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 18 Stimmdelegation

Eine Übertragung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung auf andere Mitglieder ist möglich; bei Wahlen, Entlastungen und Satzungsänderungen jedoch nur auf Mitglieder, die dem gleichen Lokalkomitee angehören wie der Stimmberechtigte. Das Stimmrecht der Vorstandsmitglieder ist nicht übertragbar.

Artikel 19 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Textform mindestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung.

Die Tagesordnung kann durch den Vorstand bis zwei Wochen vor Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung oder eine Woche vor Beginn der außerordentlichen Mitgliederversammlung um Anträge der stimmberechtigten Mitglieder zur Beschlussfassung ergänzt werden.

Artikel 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung muss innerhalb von zwei Wochen nach Beantragung und mindestens zwei Wochen vor Beginn der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder versammelt sind, muss die Einberufung einer sofortigen außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Verlangen von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unmittelbar erfolgen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Bundesvorstandes virtuell durchgeführt werden.

Artikel 21 Einberufung bei Gefährdung des Vereins

Auf einstimmigen Beschluss kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Bestehen des Vereins gefährdet ist.

Artikel 22 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Artikel 23 Geschäftsordnung, Protokoll

Die Durchführung und die Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung. Über die gefassten Beschlüsse und den Verlauf der Diskussion ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden des Vorstandes unterschrieben werden muss.

Artikel 24 Wahlsystem

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden des Vorstandes. Der Vorstand Finanzen und weitere Vorstandsmitglieder werden durch den neu gewählten Vorstandsvorsitzenden ausgewählt, sofern ihnen vorher durch die Mitgliederversammlung das Vertrauen ausgesprochen wurde. Näheres regelt die Beschlusssammlung und die Geschäftsordnung.

Artikel 25 Konstruktives Misstrauensvotum

Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitgliedern nur durch die Wahl neuer Vorstandsmitglieder das Misstrauen aussprechen.

Artikel 26 Befindung

Unbeschadet ihrer sonstigen, in dieser Satzung festgelegten Rechte, befindet die Mitgliederversammlung

mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen über:

- a) die Entlastung ordentlicher Mitglieder,
- b) den Haushaltsplan des Vorstands,
- c) die Lokalkomitees, die die Mitgliederversammlungen ausrichten sollen,
- d) die Durchführung eines Kongresses oder eines Presidents Meetings,

und mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen über

- a) Änderungen der Geschäftsordnung,
- b) Änderungen der Beschlusssammlung.

Enthaltungen werden von der relevanten Grundgesamtheit abgezogen.

8 Vorstand

Artikel 27 Zusammensetzung, Vertretung des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem Vorstand Finanzen und mindestens zwei, höchstens sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Sollte kein Vorstand Finanzen ausgewählt worden sein, kann für den vakanten Vorstandsplatz ein weiteres Vorstandsmitglied ausgewählt werden. Der gewählte Vorstand bestimmt dann bis zum Amtsantritt einen der weiteren Vorstandsmitglieder zum Vorstand Finanzen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

Artikel 28 Amtszeit, vorzeitiges Ausscheiden

1. Der Vorstand Finanzen und der für die Betreuung nationaler Partner zuständige Vorstand werden auf höchstens 2,5 Jahre gewählt. Die weiteren Mitglieder des Vorstands werden auf höchstens 1,5 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt am 1. August des entsprechenden Kalenderjahres.
2. Für den Fall, dass der Vorstandsvorsitzende vorzeitig ausscheidet, sind die übrigen Mitglieder des Vorstandes berechtigt, aus ihrem Kreis einen neuen Vorsitzenden zu bestimmen. Die Amtszeit des so bestimmten Vorsitzenden endet mit der nächsten Mitgliederversammlung.

Artikel 29 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
- e. Buchführung, Rechnungslegung,
- f. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- g. personelle Kontinuität in der Geschäftsstelle des Vereins (Member Committee = MC)

Dem Vorstand obliegt es insbesondere:

1. den Verein auf internationalen Treffen zu vertreten,
2. die Arbeit der Lokalkomitees zu koordinieren, zu beraten und für eine enge Verbindung zwischen Lokalkomitees und Vorstand zu sorgen.

Artikel 29a Tätigkeitsvergütung des Vorstands

Eine pauschale Tätigkeitsvergütung des Vorstands ist in angemessener Höhe erlaubt. Näheres regelt die Beschlussammlung.

Artikel 30 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähigkeit des Vorstands ist gegeben bei:
 - a) einem vierköpfigen Vorstand, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - b) einem fünfköpfigen Vorstand, wenn mindestens $\frac{4}{5}$ der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - c) einem sechsköpfigen Vorstand, wenn mindestens $\frac{5}{6}$ der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - d) einem siebenköpfigen Vorstand, wenn mindestens $\frac{5}{7}$ der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - e) einem achtköpfigen Vorstand, wenn mindestens $\frac{5}{8}$ der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Der Vorstand beschließt mit Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 31 Berichterstattung

Der Vorstand erstattet über seine Tätigkeit, Beratungen und Beschlüsse den ordentlichen Mitgliedern Bericht.

9 Satzungsänderungen

Artikel 32

1. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens zwei Wochen vor ihrer Behandlung durch die Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden. Dabei müssen sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann einstimmig die Befassung eines ihr nicht nach Art. 32, Abs. 1 vorgelegten Satzungsänderungsantrages beschließen.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

10 Vermögen des Vereins

Artikel 33

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins dem Stifterverband für die deutsche Wissenschaft zuzuführen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die internen Anlagerichtlinien laut Beschlussammlung sind einzuhalten.

11 Auflösung des Vereins

Artikel 34

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist die 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Zuletzt geändert auf der aoMV am 09.08.2019

Geändert auf der oMV 04. Dezember 2015